

Schweizerisches Bundesblatt.

64. Jahrgang. IV.

№ 44

30. Oktober 1912.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.
 Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.
 Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

362

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzessionen der elektrischen Eisenbahnen von Aigle nach Sépey und von Sépey nach Ormont-dessus.

(Vom 22. Oktober 1912.)

Tit.

Mit einer an das Eisenbahndepartement gerichteten Eingabe vom 14. Juni 1912 stellte der Verwaltungsrat der elektrischen Eisenbahn Aigle-Sépey-Diablerets das Gesuch, es möchten die Konzessionen einer elektrischen Eisenbahn von Aigle nach Sépey vom 21. Dezember 1904 (E. A. S. XX, 251) und von Sépey nach Ormont-dessus vom 5. Oktober 1905 (E. A. S. XXI, 252) im Sinne einer Neuregelung der Taxen geändert werden.

Es wird in dem Gesuche darauf hingewiesen, dass sich bei der Vorbereitung der Tarife der Eisenbahn Aigle-Sépey-Diablerets herausgestellt habe, dass gewisse in den beiden Konzessionen vorgesehene Taxen nicht miteinander übereinstimmen und dass es nötig sei, sie in Einklang zu bringen und zu vereinheitlichen.

In bezug auf die Konzession der Eisenbahn Aigle-Sépey sieht der Beschlussesentwurf für die Personenbeförderung die Einführung einer zweiten Wagenklasse vor mit einer Taxe von 42 Rappen per Kilometer der Bahnlänge. Um die Taxen für

Stückgutsendungen mit denjenigen der Konzession für die Linie Sépey-Ormont-dessus in Übereinstimmung zu bringen, ist der Ansat für die niedrigste Klasse von 4 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer auf 5 Rappen erhöht worden.

Was die Konzession der Linie von Sépey nach Ormont-dessus betrifft, so wurden die Taxen für die Beförderung von Personen von 30 auf 36 Rappen für die zweite Klasse und von 18 auf 24 Rappen für die dritte Klasse erhöht. Da ferner die Konzession der Linie Aigle-Sépey für die einheimische Bevölkerung eine Ermässigung der Taxe der dritten Klasse um 50 % vorsieht, so wurde in dem Beschlussesentwurf eine ähnliche Bestimmung auch für die Konzession Sépey-Ormont-dessus aufgenommen.

Der Staatsrat des Kantons Waadt hat sich in seiner Vernehmlassung vom 29. März 1912 zu gunsten der von der Gesellschaft verlangten Abänderungen ausgesprochen.

Da wir keine Einwendungen zu machen haben, empfehlen wir Ihnen den nachstehenden, dem Gesuche des Verwaltungsrates der elektrischen Bahn Aigle-Sépey-Diablerets entsprechenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Wir benützen den Anlass, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. Oktober 1912.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**Änderung der Konzessionen der elektrischen Eisenbahnen
von Aigle nach Sépey und von Sépey nach Ormont-
dessus.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

einer Eingabe der Gesellschaft der elektrischen Eisenbahn
von Aigle nach Sépey und den Diablerets, vom 14. Juni 1912;
einer Botschaft des Bundesrates vom 22. Oktober 1912,

beschliesst:

I. Die Konzessionen einer elektrischen Eisenbahn von Aigle
nach Sépey, vom 21. Dezember 1904 (E. A. S. XX, 251) und
einer elektrischen Eisenbahn von Sépey nach Ormont-dessus, vom
5. Oktober 1905 (E. A. S. XXI, 252) werden abgeändert wie folgt:

A. Konzession Aigle-Sépey.

Art. 16 erhält folgenden Wortlaut:

Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit
zwei Klassen aufstellen.

In der Regel sind allen Personenzügen Wagen beider Klassen
beizugeben; Ausnahmen kann nur der Bundesrat gewähren.

Die Gesellschaft hat dafür zu sorgen, dass alle auf einen
Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden, wenn immer
möglich, durch denselben, und zwar auf Sitzplätzen befördert

werden können. Auf Verlangen des Bundesrates sind auch mit Warenzügen Personen zu befördern.

Die Absätze 1 bis 6 des Art. 17 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

in der zweiten Wagenklasse 42 Rappen,

in der dritten Wagenklasse 30 Rappen

per Kilometer der Bahnlänge.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen als für doppelte einmalige Fahrten.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre ist in beiden Wagenklassen die Hälfte der Taxe zu zahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrate aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Für die einheimische Bevölkerung sollen die Taxen dritter Klasse um 50 % ermässigt werden.

Art. 19, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 10 Rappen und deren niedrigste nicht über 5 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll.

B. Konzession Sépey—Ormont-dessus (Diablerets).

Art. 16 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Beförderung von Personen können Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze bezogen werden:

in der zweiten Wagenklasse 36 Rappen,

in der dritten Wagenklasse 24 Rappen

per Kilometer der Bahnlänge.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20 % niedriger anzusetzen als für doppelte einmalige Fahrten.

Kinder unter vier Jahren sind gratis zu befördern, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird.

Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahre ist in beiden Wagenklassen die Hälfte der Taxe zu zahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrate aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu reduzierter Taxe auszugeben.

Für die einheimische Bevölkerung sollen die Taxen dritter Klasse um 50 % ermässigt werden.

II. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge dieses Beschlusses, welcher am 1. Januar 1913 in Kraft tritt, beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Aenderung der Konzessionen der elektrischen Eisenbahnen von Aigle nach Sépey und von Sépey nach Ormont-dessus. (Vom 22. Oktober 1912.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1912
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	862
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.10.1912
Date	
Data	
Seite	447-451
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 771

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.